

**Rezension: Ralf Rattunde, Stefan Schmid, Mark Zeuner
(Hrsg.): Insolvenzordnung (InsO) - Kommentar, Band 1: §§
1 bis 147 InsO, Band 2: §§ 148 bis 359 InsO, 4. Auflage,
Kohlhammer, Stuttgart 2019**

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "Rezension: Ralf Rattunde, Stefan Schmid, Mark Zeuner (Hrsg.): Insolvenzordnung (InsO) - Kommentar, Band 1: §§ 1 bis 147 InsO, Band 2: §§ 148 bis 359 InsO, 4. Auflage, Kohlhammer, Stuttgart 2019." *KTS - Zeitschrift für Insolvenzrecht*. Köln: Carl Heymanns.



Rattunde, Ralf/Smid, Stefan/Zeuner, Mark (Hrsg.): Insolvenzordnung (InsO) – Kommentar, Band 1: §§ 1 bis 147 InsO, Band 2: §§ 148 bis 359 InsO, 4. Auflage, Kohlhammer, Stuttgart 2019, XXVIII und 1.489 S., VI und 923 S., 269 €.

1. Sogleich mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 gab Stefan Smid, damals an der Martin-Luther-Universität in Halle lehrend, zum ersten Mal den hier zu besprechenden Kommentar zur Insolvenzordnung nebst Insolvenzrechtlicher Vergütungsverordnung heraus. Er erschien damals einbändig. Die nun erschiene vierte Auflage (davor: 2. Auflage 2001 von Stefan Smid; 3. Auflage 2010 von Peter Leonhardt/Stefan Smid/Mark Zeuner) besteht aus zwei Bänden. Dies trägt der reichhaltigen Entwicklung von Rechtsprechung und Literatur zum Insolvenzrecht Rechnung. Es gelingt dabei Herausgeber und Autoren bei aller notwendiger sachlicher Differenzierung, die in der kompakten Erstauflage angelegte klare Gliederung der Erläuterungen aufrechtzuerhalten.

2. Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung erfährt keine eigenständige Behandlung innerhalb der vierten Auflage des Kommentars zur Insolvenzordnung. Vielmehr sind zum einen Vergütungsfragen in die Erläuterung der verwalterbezogenen Vorschriften der Insolvenzordnung einbezogen, und zum anderen versteht sich der von Peter Leonhardt, Stefan Smid und Mark Zeuner im Jahre 2014 (im selben Verlag) separat herausgegebene Kommentar zur Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung als Ergänzung des Kommentars zur Insolvenzordnung. Auch der in Vorbereitung durch Rattunde, Smid und Zeuner befindliche (und ebenfalls im selben Verlag erscheinende) Kommentar zur Europäischen Verordnung über Insolvenzverfahren vom Jahre 2015, in Kraft getreten 2017, steht in redaktionellem Zusammenhang mit dem Kommentar zur Insolvenzordnung.

3. Die beiden Mitherausgeber Rattunde und Zeuner hatten als Autoren bereits an der ersten Auflage von 1999 teilgenommen. Hatte die erste Auflage acht Autoren, sind es nun in der vierten Auflage zwanzig Verfasser. Die Hälfte der anfänglichen Autoren ist an der vierten Auflage noch beteiligt (nämlich die drei Herausgeber sowie Peter Depré). Die Autorenschaft setzt sich weit überwiegend aus praktisch Tätigen zusammen, von denen nicht wenige im Nebenamt akademische Lehraufgaben wahrnehmen.

4. Dem Kommentar ist es Anliegen, die Gestaltung des Insolvenzrechts durch die Jurisdiktion sichtbar zu machen. Alle seit der Voraufgabe bis zum Jahr 2017 geschaffenen Reformen des Insolvenzrechts sind vertieft berücksichtigt. Eingearbeitet sind namentlich die Erleichterung von Unternehmenssanierungen (»ESUG«; Gesetz vom 07.12.2011, BGBl. 2011 I, 2582), die Änderungen des Restschuldbefreiungsverfahrens (Gesetz vom 15.07.2013, BGBl. 2013 I, 2379) und des Anfechtungsrechts (Gesetz vom 29.03.2017, BGBl. 2017 I, 654), die Vorschriften über Konzerninsolvenz (Gesetz vom 13.04.2017, BGBl. 2017 I, 866) und die Ausführung der Europäischen Insolvenzverordnung 2015 (Gesetz vom 05.06.2017, BGBl. 2017 I, 1476).

5. Den Entwicklungsschwerpunkten des Gesetzgebers geschuldet ist der Grad der Weiterentwicklung des Kommentars unterschiedlich. An vielen Stellen genügte kleinere Textkorrekturen, Abstimmung mit Neuauflagen zitierte Literatur und Nachtrag einzelner Urteile. Anderes (nicht nur zu vollständig neu eingefügten Vorschriften wie

§§ 3a bis 3e, 270a bis 270d InsO) musste von Grund auf neu geschrieben werden. Den Herausgebern und ihren Autoren gelang es trotz der in den einzelnen Normbereichen je unterschiedlichen redaktionellen Erfordernisse, ein Werk herzustellen, dessen Darstellungsdichte homogen ist. Der Kommentar bildet ein aussagekräftiges, belastbares Mittelglied zwischen erstem Zugriff eines Kurzkomentars und differenzierter Analyse eines Großkommentars.

Professor Dr. Christoph Becker, Augsburg